

BESCHLUSSVORLAGE

- nicht öffentlich -

GB.OB/026/2020

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Michael Spiecker	Geschäftsbereich Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Doris Neugebauer

Adolph von Henselt-Musikschule - Änderung der Gebührensatzung

Anlagen:

Entwurf Satzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.07.2020	nicht öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Gebührensatzung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Satzung der Musikschule sieht bislang die Verhinderung des Präsenzunterrichts durch höhere Gewalt nicht vor. Durch die Covid 19-verursachte Schließung der Musikschule konnte über mehrere Wochen kein Präsenzunterricht erteilt werden. Um den Schülerinnen und Schülern trotzdem Musikunterricht zu ermöglichen und hohe Rückzahlungssummen von Seiten der Stadt Schwabach zu minimieren, wurde rasch auf Online-Unterricht umgestellt.

Die damit einhergehende Gebührenreduzierung wurde vom Stadtrat in der Maisitzung genehmigt. Nun soll ein entsprechender Passus auch in die Satzung übernommen werden. Diese Satzungsänderung wird zum Anlass genommen, die Satzung insgesamt zu überarbeiten und an die aktuellen Veränderungen im Angebot der Musikschule anzupassen.

II. Sachvortrag

Im Folgenden sind die erwünschten Änderungen an der Gebührensatzung der Musikschule Schwabach aufgelistet mit jeweils der Begründung zur entsprechenden Änderung.

Änderungen an den Gebührensätzen § 2 Absätze 2 und 3

§ 2 (2) 1. Neues Angebot: Musikmäuse

- Musikmäuse: 24 €
- Zuschuss für Einwohner*innen Schwabachs: 3 €

Begründung:

Der Kurs richtet sich an 1-2-jährige Schüler*innen. Er wird abgehalten als Eltern-Kind-Kurs. Im Sinne der Inklusion und der frühkindlichen Förderung ist es notwendig, auch ein Angebot für diese Altersklasse zu schaffen. Die Gebühren richten sich nach den Gebühren der Musikzwerge.

§ 2 (2)

1. Neues Angebot: Kinder treffen Senior*innen

- Kinder treffen Senior*innen: 24 €
- Zuschuss für Einwohner*innen Schwabachs: 3 €

Begründung:

Der Kurs soll sich an Kinder bis etwa 7 Jahre und Senior*innen ab etwa 70 Jahren richten. An anderen Musikschulen werden sehr gute Erfahrungen mit diesem Format gemacht: Die Senior*innen werden durch die Kinder stimuliert und mitgerissen. Sie sind tendenziell wacher und aufmerksamer als in reinen Senior*innenkursen. Das gilt erfahrungsgemäß für geistig fitte und demente Senior*innen gleichermaßen. Die Kinder lernen traditionelles Liedgut kennen und können den Älteren beim Musizieren helfen und zeigen, was sie schon können. Auch dieser Kurs trägt bei zur Zielsetzung der inklusiven Ausrichtung der Musikschule. Die Gebühren richten sich nach den Sätzen der anderen Elementarfächer. Die Umsetzung würde noch davon abhängen, ob geeignete Kooperationspartner gefunden werden können, wie Senior*innenheime und Kindertagesstätten.

§ 2 (2) 5. Ensembleunterricht Erwachsene

- wöchentlich 45 Min ab 7 Teilnehmer*innen
- wöchentlich 45 Minuten 5 - 6 Teilnehmer*innen: 30 €
- wöchentlich 45 Minuten 3 - 4 Teilnehmer*innen: Unterrichtsgebühr wie Gruppenunterricht Ziff. 2

Begründung:

Da unter Ziff. 2 nur Angebote für maximal 4 Schüler*innen dargestellt werden, hatten wir bisher für die Größe von fünf – den sieben Teilnehmer*innen kein Angebot. Die Gebühr für fünf bis sechs Teilnehmer*innen richtet sich nach den durchschnittlich erreichten Einnahmen beim Angebot Ensemble für Erwachsene.

§ 2 (2)

6. Neues Angebot: Bläserklasse

- Gebühren für die Teilnahme an der Bläserklasse: 35 €
- Zuschuss für Einwohner*innen Schwabachs: 3 €

Begründung:

Geplant ist eine Bläserklasse an der Hermann-Stamm-Realschule. Interesse an einer Bläserklasse besteht auch an der Johannes Helmschule. Je nach den Bedingungen sollen wöchentlich vier bis sechs Unterrichtseinheiten von Lehrer*innen unseres Hauses gegeben werden. Der Kooperationspartner hat die Möglichkeit über ‚Klasse Impuls‘ eine Förderung zu bekommen für die Anschaffung von Instrumenten. Im Falle der Hermann-Stamm-Realschule sind auch schon Blasinstrumente in der Schule vorhanden. Daher würden der Kooperationspartner und die Musikschule gleichermaßen Instrumente an die Schüler*innen verleihen. Aus diesem Grund sollte es keine gesonderten Leihgebühren für Instrumente geben, sondern in der Anmeldegebühr würde gleich die Leihgebühr für das jeweilige Instrument integriert sein. Die kalkulierten Kosten orientieren sich an der schon bestehenden Streicherklasse.

§ 2 (2)

6. Neues Angebot: Instrumentalunterricht in der Gruppe wöchentlich drei mal 45 min Unterricht

- Gebühren für Instrumentalunterricht 3 - 9 Kinder wöchentl. 3 mal 45 min Unterricht: 56 €
- Zuschuss für Einwohner*innen Schwabachs: 9 €

Begründung:

Viele Familien haben Schwierigkeiten, ihre Kinder zur Musikschule zu bringen und sie im Alltag beim täglichen Üben zu unterstützen. Dieses neue Unterrichtsmodell stellt eine Möglichkeit dar, dieser Problematik entgegenzuwirken: Der Unterricht soll an einer allgemeinbildenden Schule abgehalten werden, nach Möglichkeit in den Schulalltag integriert bzw. anschließend an den Unterrichtstag. Großes Interesse besteht dazu an der Johannes-Helm-Schule. Die Schüler*innen musizieren viel unter professioneller Anleitung. Die ansonsten dringende Notwendigkeit des häuslichen Übens wird reduziert. Diese Unterrichtsform würde dem inklusiven Anspruch gerecht: Schüler aus sozial unterschiedlichen Gruppen können teilnehmen und sich gleichwertig entwickeln. Die Gebühren orientieren sich an der durchschnittlichen Teilnehmer*innenzahl (sechs Schüler*innen) bezüglich der Einnahmen, die beim Einzelunterricht 30 min erzielt werden

würden.

Perspektivisch kann das Format Bestandteil des Ganztagsunterrichts werden.

§ 2 (2) 7. Gebührenanhebung Zehnerkarten für Erwachsenen

- Einzelunterricht 30 min: 290 €
- Einzelunterricht 45 min: 390 €

Begründung:

Die derzeit angesetzten Gebühren (30 min: 257 € bzw. 45 min: 334 €) sind für den einzelnen Unterricht etwa genauso günstig wie die Gebühren bei einer jährlichen Anmeldung. Für die Lehrkraft besteht aber deutlich höherer Verwaltungsaufwand, da jeder Unterricht einzeln vereinbart wird. Für den/die Schüler*in ist die Unterrichtsform Zehnerkarte besonders attraktiv, da der Zeitplan individuell gestaltet werden kann. Daher würde eine Anhebung der Gebühren dem Angebot entsprechen.

§ 2 (2)

7. Neues Angebot: Schwangeren- und Babyelternsingen

- Zehnerkarte Schwangeren- und Babyelternsingen 100 €
- Zuschuss für Einwohner*innen Schwabachs: 15 €

Begründung:

Die Musizierpraxis und die Sensibilität für das Hören von Musik im Elternhaus ist elementarer Bestandteil für die musikalische Entwicklung eines Kindes. Die bestehende Kursgebühr Zehnerkarte Musizieren in der Gruppe ist mit 161 € tendenziell sehr hoch für die finanziellen Möglichkeiten von jungen Eltern. Die anvisierte Gebühr richtet sich nach den durchschnittlichen Gebühren, die derzeit in Schwabach für Eltern-Kind-Kurse erhoben werden.

§ 2 (2) 8. Neues Angebot: Workshop

Workshop, wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt

- 1. Tag: 25 €
- Ab dem 2. Tag: 20 €
- Zuschuss für Einwohner*innen Schwabachs: pro Tag 3 €

Begründung:

Dieser Punkt sollte neu mit hinzugenommen werden. Die Verankerung einer Gebühr für einzelne Workshoptage in der Satzung vereinfacht die Teilnahme externer Interessenten an diesem Angebot. Die Gebühr richtet sich nach gängigen Preisen im Bereich Workshop für Amateure. Workshops bilden eine gute Möglichkeit für die Musikschule, sich für Neuinteressenten zu präsentieren.

Änderungen von § 4

Neu: § 4 (3) Kündigung wegen nicht gezahlter Gebühren

Zusatz zu § 4: Zahlt ein Schüler drei Monate innerhalb eines Schuljahres seine Unterrichtsgebühr nicht, bzw. verhindert er den entsprechenden Bankeinzug, kann das

Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule zum Ende des Folgemonats bzw. des Schuljahres gekündigt werden.

Begründung:

Wenn der Bankeinzug bei Schüler*innen wiederholt verhindert wird durch ein nicht gedecktes Konto bzw. durch das Rückholen der Abbuchung durch den Schüler/die Schülerin, wird der Fall an die Stadtkasse übergeben. Auch für die Stadtkasse ist es oft sehr aufwendig, die Gebühren einzutreiben. Das Mittel der Kündigung soll nur im Notfall gewählt werden. Dann wäre es aber hilfreich, um die Verwaltungen der Musikschule und der Stadtkasse zu entlasten.

Neu: § 4 (4) Kündigung wegen unentschuldigtem Fehlen

Zusatz zu § 4: Bleibt ein Schüler dreimal innerhalb eines Schuljahres unentschuldigtem dem Unterricht fern, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule zum Ende des Folgemonats bzw. des Schuljahres gekündigt werden.

Begründung:

In vielen Fächern gibt es Wartelisten. Durch diese neue Regelung soll verhindert werden, dass Unterrichtsplätze blockiert werden von Schüler*innen, die das Angebot nicht ernst nehmen. Der Musikunterricht wird finanziell zu einem großen Teil von Steuermitteln getragen. Damit hat der/die Schüler*in eine Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber, das Angebot zu würdigen.

Änderung von § 5

§ 5 (2) Zusätze zum Thema Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (wetterbedingter Ausfall etc.) oder Krankheit der Lehrkraft mehr als dreimal im Schuljahr aus, und kann der Unterricht nicht in anderer Form (vgl. Absatz 3) fortgeführt werden, wird die anteilige Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet.

Begründung:

Auch bei behördlich angeordneter Schulschließung (z.B. wegen Sturm) sollte ausgefallener Unterricht erst ab dem vierten ausgefallenen Unterricht ersetzt werden (sofern der Unterricht nicht durch Fernunterricht abgehalten werden konnte). Dieser Ausfall des Unterrichts sollte nicht anders gehandhabt werden als Krankheit des Lehrers.

Neu: § 5 (3) Fernunterricht

Zusatz zu § 5: Wenn aufgrund höherer Gewalt Unterricht in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, kann der Unterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform, Unterricht im Internet bzw. Unterricht per Telefon erteilt werden. Für die ersten drei Wochen werden die Gebühren zu 100% eingezogen. Ab der vierten Woche werden die Gebühren auf 70% reduziert.

Wenn der Unterricht aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft der Lehrkraft nicht stattfinden kann, kann auch in dieser Form Unterricht erteilt werden.

Begründung:

Musikunterricht lebt von der emotionalen Vermittlung. Diese ist durch den praktizierten Fernunterricht nicht vollkommen zu gewährleisten. Daher soll ab der vierten Woche eine Reduktion der Gebühren um 30% erfolgen.

Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft bekommt die Lehrkraft Berufsverbot, bis geprüft wird, inwieweit ein direkter Kontakt mit der jeweiligen Schülergruppe gestattet sein kann. Diese Prüfung dauert durchschnittlich vier Wochen, da Amtsarzt, Schulleitung und Personalamt daran beteiligt sind. Sollte sich aufgrund des Ergebnisses ein weiteres Verbot des direkten Schüler*innenkontakts ergeben, muss die entsprechende Stelle für eine Vertretung ausgeschrieben werden. Der Prozess der Besetzung der Vertretung dauert wiederum etwa zwei Monate. Dieser Zeitraum soll überbrückt werden können durch Fernunterricht.

§ 5 (4) Änderung: Kündigung im Ausnahmefall

Ein berechtigter (mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin) Abbruch des Unterrichtsverhältnisses ist im Ausnahmefall zum Monatsende möglich.

Begründung:

Von diesem Absatz wird in der Praxis selten Gebrauch gemacht, da der Vertrag planmäßig jeweils nur zum 31.08. gekündigt werden kann. Nur in Ausnahmefällen wird ein Beenden des Vertrages unter dem Schuljahr gewährt. Hierbei gibt es Fälle (wie z.B. schwere Krankheit des/der Schüler*in, Tod eines Familienangehörigen, Wegzug...) bei denen ein Weiterführen des Vertrages um drei Monate nicht sinnvoll erscheint.